

Das IPZV Päsidium hat in seiner Sitzung am 15.08.2008 einstimmig beschlossen:

Die Influenza-Impfregelung der FN soll in die IPO aufgenommen werden.

Für alle Islandpferde, die auf IPZV-Veranstaltungen vorgestellt werden, gilt national die gültige Influenza-Impfregelung gemäß LPO 2008.

Das bedeutet, dass eine 1. und 2. Grundimmunisierung im Abstand von mindestens 42 Tagen zu erfolgen hat. Frühestens 12 Tage nach der zweiten Impfung, demzufolge frühestens 56 Tage nach der ersten Impfung darf das Pferd auf einem Turnier oder Hestadagarwettbewerb gestartet werden.

Für Zuchtschauen und Zuchtprüfungen, Lehrgänge und Pferde, die an einem IPZV-Wanderritt, WWI oder Distanzritt teilnehmen, gilt die Impfregelung entsprechend.

Die regelmäßig wiederkehrenden Wiederholungsimpfungen sind innerhalb von 6 Monaten +- 21 Tagen zu verabreichen.

Ausnahme sind ausdrücklich nur diejenigen Veranstaltungen, die sich auf einen geschlossenen Bestand beschränken (d.h. die geschlossene Gesellschaft eines Vereins oder Hof ohne jeden zusätzlichen Teilnehmer mit Pferd von außerhalb).

Begründung:

Dr. Michael Düe (Leiter der FN-Abteilung Veterinärmedizin) antwortete auf die Frage nach der Diskrepanz der verschiedenen Zeitangaben (kürzerer Zeitraum bei der Grundimmunisierung und der Wiederholungsimpfung für den (längeren) zeitlichen Zwischenraum zwischen erster und zweiter Grundimmunisierung bzw. Wiederholungsimpfung sinngemäß (Hervorhebungen durch Verfasser):

„....., dass diese Zeiträume nicht mit den Angaben der Impfstoffhersteller oder der FEI übereinstimmt, hat insofern Belang, wenn Pferde bisher nicht gemäß diese -Regelung geimpft worden sind.

Pferde im Abstand von 21 Tagen zu impfen bedeutet, eine wenig gute Immunität aufzubauen, d. h. wenig Schutz überhaupt durch gering gradig ansteigende Immunität und entsprechend schneller Abbau derselben. Anders verhält sich dies, wenn man die Abstände zwischen den Impfungen entsprechend groß wählt, da die sogenannte Boosterung erheblich stärker ausfällt und entsprechend länger anhält, so dass durchaus Abstände von sechs Monaten zwischen den WI (= Wiederholungsimpfungen) vertretbar sind!?

Letzteres mag verwundern, werden doch alle Impfstoffhersteller mit 12 oder gar mehr Monaten. Dies mag für geschlossene Bestände zutreffen. Noch aber haben wir es mit Turnierpferden zutun und müssen von einem höheren Infektionsdruck ausgehen.

Mit In Kraft Treten der LPO 08 ist es nicht erforderlich, einen neuen Impfzyklus zu starten sofern man bisher regelmäßig entweder nach FN-Reglement oder FEI Reglement geimpft hat.

Es ist allerdings für die Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland erforderlich, dass der Abstand zwischen den letzten zwei Impfungen nicht länger als sechs 6 Monate + 21 Tage ist, maximal sieben Monate + 21 Tage...“

Übergangsregelung gemäß IPZV für Pferde, die man bisher regelmäßig nach FN-Reglement oder FEI-Reglement geimpft hat: Eine Teilnahme an den oben bezeichneten Veranstaltungen ist dann möglich, wenn die Pferde in den aktuell gültigen Impfrhythmus überführt wurden, d.h. : Zwischen den letzten beiden Impfungen darf der Abstand nicht größer als 6 Monate +- 21 Tage sein. Damit sind dann etwaige Verschiebungen aus vorangegangenen Fehlzeiträumen geheilt.

Das bringt uns zu der Festlegung der Wiederholungsimpfungen (WI). WI, so wie sie jetzt festgelegt wurden, entsprechen in ihrem Abstand dem, was die FEI vorgibt. Allerdings verlangen wir kein Geld für das Überschreiten des Regelintervalles von sechs Monaten +21 Tagen. Insbesondere diese Anpassung der LPO war von den Delegierten der FN so gewollt und wurde entsprechend verabschiedet.“ Ausführungen von Michael Düe, FN, im Sommer 2008.

Etwaig erforderlich werdende Sanktionen sind im IPZV nicht vorgesehen: Im Falle der Feststellung eines fehlerhaften Impfstatus wird das Pferd unverzüglich vom Veranstaltungsplatz entfernt. Das Pferd darf erst wieder starten, wenn es ausreichend grundimmunisiert wurde, oder mittels der Übergangsregelung in den gültigen Impfrhythmus gebracht werden konnte.

Das bedeutet für uns nun ganz klar, dass die LPO-Regelung immer dem entspricht, was die FEI international vorgibt, medizinisch dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht, in der Umsetzung „weich“ geführt wird, da es keine Geldstrafen gibt.

Beginn der IPZV - Impfrege lung für die Influenzaimpfung ist der 01.01.2009. Übergangsfristen sind nicht vorgesehen. Ausländische Reiter sollen bei Nennungseingang vom Veranstalter über etwaig erforderlich werdende Verschiebungen der Impfzeiträume ausdrücklich informiert werden.

Die LPO-Regelung ist auch für uns die bessere, da sie unsere Reiter optimal für Ritte im Ausland vorbereitet. Andersherum hätten wir im Krisenfall die Beweislast, da das nationale Recht (LPO) andere Vorgaben macht. Die ausländischen Reiter wiederum können etwaige Impfrhythmusabweichungen gemäß FEI- Durchführungsbestimmungen leicht heilen.

**IPZV-Präsidium
Kassel, den 15.08.2008**